

7. Nachtrag zur Gemeindeordnung

Beilage zu Bericht und Antrag „Rechtliche Verselbständigung Stadtwerke“ vom 20. Mai 2016

Formulierung Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998	Antrag Stadtrat vom 20. Mai 2016 für 7. Nachtrag	Begründung
Art. 44 Finanzbefugnisse Der Stadtrat beschliesst über: b) ^{bis} unvorhersehbare Geschäfte, die für die Stadtwerke neue Ausgaben oder Einnahmefälle bis 400'000 Franken verursachen; im Rechnungsjahr insgesamt bis 1'000'000 Franken;	b) ^{bis} ersatzlos streichen.	Wenn die Stadtwerke selbständig werden, erhalten sie eigene Finanzkompetenzen. Diese ergeben sich aus dem Reglement Stadtwerke. Die Aufzählung in der Gemeindeordnung erübrigt sich.
Art. 48 Unternehmen Die Stadt Gossau führt die Stadtwerke als organisatorisch selbständiges Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit. Die Stadtwerke umfassen die Versorgung mit Wasser, Gas und Elektrizität. Der Stadtrat kann ihnen durch Leistungsvereinbarung weitere Aufgaben übertragen. Das Stadtparlament kann durch Reglement weitere Verwaltungszweige als Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit verselbständigen. Unternehmen setzen die Zielvorgaben und Leistungsvereinbarungen des Stadtrates um.	Art. 48 Unternehmen Die Stadt Gossau führt die Stadtwerke als organisatorisch selbständiges Unternehmen <u>mit</u> Rechtspersönlichkeit. Die Stadtwerke <u>versorgen die Stadt mit Elektrizität, Trinkwasser, Erdgas und Kommunikation.</u> Abs. 3 und 4 unverändert.	Hier wird die Rechtsgrundlage gelegt für die Verselbständigung der Stadtwerke (neu mit eigener Rechtspersönlichkeit). Die detaillierte Umschreibung der Aufgaben ergibt sich aus dem Reglement Stadtwerke.

Formulierung Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998	Antrag Stadtrat vom 20. Mai 2016 für 7. Nachtrag	Begründung
	Art. 54 In-Kraft-Treten <u>Der 7. Nachtrag tritt am 1.1.2018 in Kraft.</u>	Gleiches Datum vorsehen wie beim Reglement Stadwerke.
	Vom Stadtparlament erlassen am XY. Stadtparlament Erwin Sutter Präsident Toni Inauen Stadtschreiber Von der Bürgerschaft an der Urnenabstimmung beschlossen am XY. Vom Departement des Innern genehmigt am XY.	